

Möglichkeit zu schaffen, die Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auf ihre Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen.

Die antifaschistisch-demokratische Ordnung wurde auf verschiedenen Ebenen weiterentwickelt.

29 1. Die Umgestaltung der ökonomischen Basis wurde durch eine Umwälzung der Eigentumsverhältnisse in Angriff genommen. Es ging nach den kommunistischen Vorstellungen darum, den der Arbeiterklasse feindlich gegenüberstehenden Klassen der Großgrundbesitzer und der Kapitalisten die Basis ihre Existenz zu entziehen.

Zunächst wurde der Großgrundbesitz liquidiert. Dabei trat die Besatzungsmacht nicht offen in Erscheinung. Vielmehr erließen die von der Besatzungsmacht eingesetzten Landes- und Provinzialverwaltungen Verordnungen über die Bodenreform mit übereinstimmendem Inhalt²¹ (Einzelheiten s. Rz. 12 zu Art. 9).

Auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft ging dagegen die Besatzungsmacht mit eigenen Befehlen vor. Durch den Befehl Nr. 124 vom 30. 10. 1945²² wurde zunächst das Vermögen des Reiches und der Führer der Nationalsozialisten, der deutschen Militärbehörden und -Organisationen, der verbotenen Vereine, Klubs, Vereinigungen, der Regierungen und Staatsangehörigen der im Kriege auf deutscher Seite beteiligter Länder sowie von sonstigen Personen, die durch die SMAD bezeichnet wurden, beschlagnahmt. Durch den Befehl Nr. 126 vom 31. 10. 1945²³ wurde das Vermögen der NSDAP, ihrer Organisationen und der ihr angeschlossenen Verbände konfisziert. Das Vermögen der Banken und Versicherungen, die durch den Befehl Nr. 01 vom 23. 7. 1945²⁴ geschlossen worden waren, wurde beschlagnahmt. Die beschlagnahmten oder konfiszierten Vermögenswerte wurden unter Enteignung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten in Volkseigentum übergeführt²⁵ (Einzelheiten s. Rz. 11 zu Art. 9). Enteignet wurden nicht nur Kriegsverbrecher und aktive Nationalsozialisten. Es ging gar nicht um die politische Belastung der Eigentümer, sondern um die Enteignung der »Kapitalisten«. Der Befehl Nr. 64 der

21 Sachsen: Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 (Amtliche Nachrichten S. 27); Brandenburg: Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 6. September 1945 (VOB1. S. 8); Mecklenburg: Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 14); Thüringen: Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 (RegBl. I S. 13).

22 VOB1. der Provinz Sachsen Nr. 4/5/6, S. 10.

23 VOB1. der Provinz Sachsen Nr. 4/5/6, S. 12.

24 VOB1. der Provinz Sachsen Nr. 1, S. 16.

25 Befehl Nr. 97 der SMAD (VOB1. Provinz Sachsen 1946, S. 226) und landesrechtliche Normen: Sachsen: Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. Juni 1946 (GVOB1. der Landesverwaltung Sachsen, S. 305); Sachsen-Anhalt: Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946 (VOB1. S. 351); Brandenburg: Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946 (VOB1. S. 235); Mecklenburg: Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes vom 16. August 1946 (Amtsblatt S. 98); Thüringen: Gesetz betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die SMA an das Land Thüringen vom

24. Juli 1946 (RegBl. I S. 111).